



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heylsame Tractälein zu sonderbarer Aufferbawung vnnd
Trost einer Christlichen Seel

Lohner, Tobias

München, 1684

Achte Frag. Was man für Ablas für die Abgestorbne gewinnen könne?

urn:nbn:de:hbz:466:1-44828

Achte Frag.

Was kan man für vollkommenen Ab-
lass für die Abgestorbene gewinnen?

Antwort.

1. Wer Gemeinschafft der Freyheiten hat mit
den Minderen Brüdern / kan alle Ablas der Stationen
der armen Seelen überlassen / dann also hat
gemelten Brüdern Leo X. vergunt / wie auch Six-
tus V. den Mitbrüdern vnd Schwestern der Strick-
Gürtel der Bruderschafft.

2. Wer die Ablas der Stationen kan gewinnen /
der kan auch alle Mittwoch / zu Rom in S. Leo-
renz Kirchen ein Seel erlösen / vnd wie etliche Scri-
benten vermercken / auch an nachfolgenden Tagen.
Vom ersten bis auff den 17. Jenner. Am ersten
Sonntag nach der H.H. drey König Tag. 1. 2.
3. 22. 24. Hornung. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 25. Merkell.
1. 18. 25. Aprill. 1. 2. 3. 6. 8. 17. Mayen. 1. 2.
3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Brachmonat. 1. 2. 25.
Heumonat. 1. 5. 16. 24. Augstmonat. 1. 8. 10.
14. 16. 21. Herbstmonat. 1. 4. Weinmonat. 2.
8. 9. 11. 12. 30. Wintermonat. 8. 27. Christmo-
nat. Und in dem vierdeut Sonntag des Advents /
vnd dem Sonntag Septuagesima. In der Fasten
an dem Aschermitwoch. An dem Erchtag vnd Mit-
woch nach dem ersten Sonntag der Fasten / an
dem



dem Mittwoch nach dem anderen / dritten / vnd
vierdten Sonntag. An dem Montag nach dem
vierdten Sonntag. An dem Mittwoch vnd Don-
nerstag der letzten zwei Fastwochen / vnd an dem
Palm-Sambstag. Am Mittwoch nach Ostern /
vnd vor dem Außfahrtz-Tag. Am Mittwoch / Don-
nerstag vnd Freitag nach Pfingsten. Am Tag der
H. Dreifaltigkeit. Am Quatember-Mittwoch vnd
Freitag des Herbst-Monats.

3. Wer in der Rosentrank-Bruderschafft ein-
verleibt ein Psalter bettet / oder Mess halter / oder
halten lasset für die in dem Hegewer / kan allezeit
ein Seel darauf erledigen / wie dann auch / wann
er an nachfolgenden Tagen fünff Vatter unser vnd
Englische Grüss vor dem Altar der Bruderschafft
für die Abgestorbne bettet. 1. Alle Sonntag / vnd
alle Mittwoch durchs ganze Jahr hinauß. 2. Zu
Liechtmesz. 3. An dem Sonntag Septuagesimæ.
4. Am Dienstag vnd Sambstag nach dem ersten
Sonntag in der Fasten. 5. An dem dritten vnd
vierdten Sonntag in der Fasten. 6. An dem Frey-
tag vor dem fünftten Sonntag in der Fasten. 7. An
dem Sambstag vor dem Palm-Sontag. 8. An
dem Mittwoch / Donnerstag / vnd Sambstag in der
Charwochen. 9. An dem 5. May.

5. Wer in der Franciscaner Bruderschafft ein-
verleibt / dem Monatlichen Umbgang / nach ver-
richter Beicht vnd Communion bewohnet / kan den
erlangten vollkommenen Ablaf Fürbitts - Weiß den
armen Seelen überlassen.

W 2

6. Wer

6. Wer die Extraordinari Abläß Urbani VIII., oder der fünff Heiligen/ oder des H. Caroli Romai hat/ kan alle Abläß derselben den Seelen des Feuerfürbitts Weih überschreiben.

Damit man aber dieses/ was bisher von den Abläß/ die man den Verstorbenen zuengnen kan/ ist gesagt worden/ besser verstehe/ müssen nachfolgende Stuck gemerckt werden. 1. Das/ wiewol nach eicher Lehrer Meinung nicht vonnöthen ist/ das derjenige/ welcher den Abläß für die Verstorbne gewinnen will/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye die Meinung/ welche sagt/ es sey nothwendig/ daß man auffs wenigist das lezte Werk in der Gnaden Gottes verrichte. 2. Das/ wann man den Abläß einem Verstorbenen zuengnen will/ einer den Willen haben müsse/ solchen Abläß den Seelen zuüberlassen/ vnd zwar solcher Will/ daß man das lezte Werk ganz verrichtet/ erweckt werden solle. 3. Das zu solcher Überlassung des Abläß nicht vonnöthen seye/ daß man etwas für die Seelen bette/ oder das zu dem Abläß erforderliche Werk für sie auffopfere/ wann nicht in dem Abläß-Brieff ausdrücklich erforderet wird/ daß man für die Abgestorbne betten/ oder gewisse Werk auffopferen solle.



W